

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte der Verordnung

Mit der Novelle des TKG 2003 vom 30.11.2018, BGBl. I 78/2018, wurde die RTR-GmbH beauftragt, eine zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung einzurichten, zu führen, regelmäßig zu aktualisieren und Informationen zur Breitbandversorgung in geeigneter Form öffentlich zur Verfügung zu stellen.

Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze haben der RTR-GmbH Informationen über die Versorgung von Gebieten mit Breitband in elektronischer Form zugänglich zu machen. Die RTR-GmbH hat mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie mit Verordnung die näheren Bestimmungen über die Modalitäten, insbesondere über Art, Umfang und Datenformat der ihr zugänglich zu machenden Informationen festzulegen. Vor Erlassung der Verordnung war interessierten Parteien im Rahmen einer öffentlichen Konsultation Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da keine Auswirkungen auf die Definition oder Analyse relevanter Märkte und auf regulatorische Verpflichtungen gemäß §§ 38 bis 43 TKG 2003 gegeben sind, war kein Koordinationsverfahren nach § 129 TKG 2003 durchzuführen.

Da es sich bei der RTR-GmbH nicht um ein haushaltsleitendes Organ im Sinne des § 6 BHG 2013 handelt und sich die Verpflichtung zur Durchführung und Übermittlung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 samt Qualitätssicherung gemäß § 5 Abs. 2 Wirkungscontrollingverordnung, BGBl. II 245/2011 idgF, ausdrücklich nur auf haushaltsleitende Organe bezieht, war im vorliegenden Fall keine verpflichtende wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 durchzuführen.

Besonderer Teil

Die ZIB-V orientiert sich im Aufbau grundsätzlich an der seit Jahren bewährten Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV) des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

Aus Gründen der Rechtssicherheit werden in § 1 die Begriffe definiert, die in den Anhängen den Umfang und Detailgrad der an die RTR-GmbH zu liefernden Informationen über Breitbandversorgung beschreiben. Die auskunftspflichtigen Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze werden grundsätzlich quartalsweise von der RTR-GmbH aufgefordert, die in den Anlagen im Detail definierten Informationen über Breitbandversorgung an die RTR-GmbH zu liefern. In den Aufforderungen werden auch dem Umfang der Datenlieferung angemessene Fristen ab dem Ende des jeweils betroffenen Quartals gesetzt werden.

Ist es möglich, ein aktuelles Bild der Lage der Breitbandversorgung zu erhalten ohne auch alle kleineren Auskunftspflichtigen zu neuerlichen Datenlieferungen aufzufordern, kann sich die RTR-GmbH – ähnlich wie bei der KEV – darauf beschränken, Informationen von den jeweils größten Unternehmen anzufordern. Über entsprechendes Vorbringen im Rahmen der Konsultation wurde in § 1 eine Definition der „größten Unternehmen“ aufgenommen. Wenigstens einmal jährlich ist jedoch eine Vollerhebung durchzuführen. Haben sich die im Einzelfall angeforderten Daten bei einem Auskunftspflichtigen gegenüber der letzten vorgenommenen Datenlieferung nicht verändert, kann von der neuerlichen Übermittlung des Datensatzes dann abgesehen werden, wenn die RTR-GmbH darüber informiert wird, dass sich die Daten nicht verändert haben. Die RTR-GmbH wird auf ihrer Homepage ein exaktes Datenmodell zum Download zur Verfügung stellen. Ähnlich wie bei der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) soll auch die Übermittlung der Informationen über Breitbandversorgung über ein Portal bei der RTR-GmbH erfolgen, das mit einer Benutzerverwaltung ausgestattet ist. Durch die regelmäßig erfolgenden quartalsweisen Datenlieferungen wird die Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung auch auf aktuellem Stand gehalten.

Der genaue Umfang der jeweils zu übermittelnden Informationen ergibt sich gemäß § 3 der Verordnung aus den Anlagen 1 und 2.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens nahmen neun Unternehmen und Interessenvertreter Stellung zum veröffentlichten Entwurf. Die überwiegende Anzahl der Stellungnahmen betraf dabei den Umfang und Detailgrad der abgefragten Daten, Fragen der Definition von Begriffen und die Vergleichbarkeit der

gemeldeten bzw in der Folge von der RTR-GmbH veröffentlichten Daten. Die RTR-GmbH hat die Verordnung auf Basis der Stellungnahmen in der Konsultation in einigen Bereichen (insbesondere Datenumfang und Definitionen) maßgeblich adaptiert. Nachfolgend wird ein Überblick über die Argumente aus den Stellungnahmen und deren Bewertung durch die Behörde gegeben.

Zum Vorbringen, wonach die RTR-GmbH auch Regelungen zur Veröffentlichung der abgefragten Daten in die Verordnung aufnehmen solle, ist darauf hinzuweisen, dass die Verordnungsermächtigung nach § 13d Abs. 2 TKG 2003 ausschließlich die Abfrage der Daten, nicht auch deren Veröffentlichung umfasst („Die Regulierungsbehörde hat mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie mit Verordnung die näheren Bestimmungen über die Modalitäten, insbesondere über Art, Umfang und Datenformat der ihr gemäß § 13d zugänglich zu machenden Informationen festzulegen.“). Die RTR GmbH wird bei der Veröffentlichung der Daten dafür Sorge tragen, dass die gesetzlich vorgegebenen Zwecke der ZIB erfüllt und dabei der Schutz personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sichergestellt wird. Informationen zur Nutzung werden aggregiert über alle Betreiber auf der geographischen Ebene von Gemeinden dargestellt. Rückschlüsse auf einzelne Betreiber oder Nutzer sollten daher schon deshalb nicht möglich sein. Zu Informationen zur Infrastruktur ist anzumerken, dass Betreiber regelmäßig Informationen veröffentlichen, welche Bandbreiten sie ihren (potentiellen) Kunden in bestimmten Gebieten anbieten können. Eine Darstellung der Verfügbarkeit von Technologien und der Bandbreiten der Betreiber in der Geographie wird daher nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis angesehen.

Aufgrund des Inkrafttretens der TKG-Novelle BGBl I Nr. 78/2018 mit 01.12.2018 hat die erstmalige Übermittlung von Informationen über Breitbandversorgung gemäß § 13d Abs. 2 TKG 2003 im Juni 2019 zu erfolgen. Die RTR GmbH erachtet diesbezüglich die Stellungnahmen im Konsultationsverfahren, wonach Datenaufbereitungen und -lieferungen erst nach Erlass der Verordnung möglich sind, für nachvollziehbar. Die erste Datenlieferung wird daher nur Informationen über den Zeitraum ab Erlassung der Verordnung zu umfassen haben (Stand Ende Q2/2019)

Die in der Konsultation geforderte gesonderte Regelung über die Aktualisierung der Daten ist nicht erforderlich, da ohnedies eine regelmäßige, quartalsweise Meldung zu erfolgen hat.

Zur Konsultationsstellungnahme, wonach eine Sanktionsmöglichkeit für den Fall von Falschlieferungen oder fehlenden Lieferungen von Daten in die Verordnung aufgenommen werden solle, wird darauf hingewiesen, dass § 109 Abs. 3 Z 1f TKG 2003 ohnedies eine diesbezügliche Verwaltungsstrafbestimmung enthält.

Soweit die getrennte Abfrage Privat- und Geschäftskunden kritisiert wurde, wird darauf verwiesen, dass Privatkunden und Geschäftskunden in der Regel unterschiedliche Bedürfnisse hinsichtlich der Eigenschaften der von ihnen genutzten Produkte haben. Daher ist auch im Rahmen von Marktanalysen eine getrennte Analyse erforderlich und vorgenommen worden. § 13d TKG 2003 sieht eine Erhebung des Nutzungsgrades vor. Eine nach Privatkunden und Geschäftskunden getrennte Erhebung ermöglicht gerade valide Aussagen zum Nutzungsgrad.

Die RTR-GmbH teilt auch die im Rahmen der Konsultation geäußerte Rechtsauffassung nicht, wonach für die Erhebung von Plandaten keine Rechtsgrundlage vorhanden sei. Vielmehr können auch die für die Planung der Breitbandförderungen erforderlichen Prognosedaten unter „*Informationen über die Versorgung von Gebieten mit Breitband*“ nach § 13d Abs. 2 TKG 2003 subsumiert werden. Für nachvollziehbar erachtet die RTR-GmbH demgegenüber die Argumentation, dass die im Konsultationsentwurf vorgesehene Verpflichtung zur Datenlieferung für drei Jahre im Voraus nicht in allen Fällen möglich sei. Die Regelung wurde daher dahingehend adaptiert, dass nunmehr nur Prognosedaten für ein Jahr verpflichtend zu liefern sind. Sollten Planungsdaten für darüber hinausgehende Zeiträume vorliegen, können auch diese an die ZIB geliefert werden. Eine rechtliche Verbindlichkeit in dem Sinn, dass die als Prognose eingemeldeten Breitbandversorgungen künftig auch tatsächlich in der gemeldeten Form umzusetzen sind, besteht derzeit nicht. Künftig könnte eine Bindungswirkung von Plandaten im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation aber gegeben sein.

Die RTR-GmbH erachtet auch die Abfrage von Hybridprodukten nach wie vor als sinnvoll und erforderlich. Hybridprodukte entwickeln sich zu einer immer häufiger eingesetzten Variante der technologischen Realisierung eines Breitbandzugangs. Eine Erhebung des Nutzungsgrades wäre ohne Hybridprodukte daher unvollständig. Auf der Ebene des versorgten Gebiets / Coverage wird im Übrigen auf die Erhebung von Hybridprodukten ohnedies verzichtet, so dass sich der Aufwand insofern reduziert.

Wenn in der Konsultation aus Gründen des verursachten Aufwandes weniger weitreichende Datenerfassungen gefordert werden, ist darauf hinzuweisen, dass die RTR-GmbH gegenüber dem

Konsultationsentwurf eine wesentliche Reduktion vorgenommen hat. Die Erfassung der durch eine Netzinfrastruktur verwendeten Anschlüsse (Nutzung) erfolgt nunmehr nicht mehr auf der Ebene des 100m-Rasters, sondern auf der Ebene der Gemeinden. Die konsultierte Anlage 2 (Nutzungsgrad) entfällt daher zur Gänze. Damit sind deutlich weniger Datensätze zu übermitteln (rund 2.100 Gemeinden gegenüber rd. 572.000 besiedelten 100m-Rasterzellen). Um ein aussagekräftiges Abbild von der geographischen Verfügbarkeit und der Nutzung von Breitband abgeben zu können, ist aber die getroffene Auswahl an Erhebungsmerkmalen erforderlich und daher sachlich gerechtfertigt. Aufgrund technischer Unterschiede zwischen Mobilfunk- und Festnetz sind für diese auch Unterschiede in der Erhebung der Daten erforderlich und gerechtfertigt. Die technischen Unterschiede zwischen Mobilfunk- und Festnetz werden auch bei der Verwendung bzw. Interpretation der Daten entsprechend berücksichtigt werden. Diese teilweise gesonderte Datenabfrage ist auch in der Definition der Breitbandversorgung in § 3 Z 9b TKG 2003 vorgesehen, sodass die RTR-GmbH die diesbezüglichen Bedenken nicht teilen kann.

Das geforderte einheitliche Datenformat ist vorgesehen. Dabei wurden nicht nur Stellungnahmen aus der Konsultation berücksichtigt, sondern auch weitere Gespräche mit den größten Auskunftspflichtigen geführt. Um die praktische Anwendbarkeit des Datenmodells sicherzustellen, wird das Modell einerseits im Excel-Format abgebildet und andererseits eine ausführliche Erläuterung dazu verfasst. Beide Dokumente stehen nach § 4 Abs. 2 ZIB-V den Auskunftspflichtigen zur Verfügung.

Die als zu fein kritisierte Granularität der Bandbreitenkategorien in Anlage 2 ermöglicht eine detaillierte Analyse der Nutzung und der die Nutzung beeinflussenden Faktoren. Eine gröbere Granularität würde die Qualität von Analysen beeinträchtigen, gleichzeitig aber nicht zu einem wesentlich geringeren Aufwand für die Betreiber führen, da davon auszugehen ist, dass die Zuordnung zu den Bandbreitenkategorien ohnehin automatisiert erfolgen wird.

Der Forderung in der Konsultation, 2G aus der Datenlieferung im Bereich der Mobilfunkcoverage auszunehmen, wurde nur teilweise gefolgt. Die Auskunftsverpflichteten haben der RTR-GmbH diesbezüglich nur Informationen über die Abdeckung von Gebieten mit 2G zu übermitteln, dh ohne die Angabe von Bandbreiten. Die RTR-GmbH erachtet Informationen über eine Basisversorgung mit 2G als relevant, da diese Technologie auch zukünftig für Anwendungen mit vergleichsweise geringen Datenraten eingesetzt werden (z.B. niederbitratige Dienste im IoT- oder M2M-Bereich) und ihre Verfügbarkeit daher für Zwecke der ZIB wesentlich ist.

Der Forderung, die Datengrundlage des Breitbandatlas auf Adressdatenbasis zu erheben, folgt die RTR-GmbH derzeit nicht. Die von den Betreibern zu liefernden Daten sehen statistische Kenngrößen (Min, 25%, Mittelwert, Max) vor, die nicht nur über einzelne Anschlüsse, sondern auch über die zu Grunde liegende Fläche aggregiert ermittelt werden. Zudem würde die Erhebung auf Adressbasis die Anzahl der zu erhebenden Datensätze wiederum deutlich erhöhen. Aus gegenwärtiger Sicht ist die Granularität der 100m Raster für die Verwendungszwecke (Breitbandatlas, Förderkarte) ausreichend.

Soweit in der Konsultation kritisiert wird, die Granularität sei mit dem 100m Raster zu fein, ist zu entgegnen, dass eine Erhebung der Angebotsseite auf Gemeindeebenen für die Zwecke einer Breitbandförderung zu ungenau wäre.

Fixed Wireless Access (FWA) ist nach einer Stellungnahme eine 5G NR Mobilfunktechnologie. Bei FWA ist dementsprechend neben WiMAX und WLAN auch die Kategorie 4G/5G (z.B. lokale 3,4 – 3,8 GHz) vorgesehen.

In einigen Stellungnahmen wurden erweiterte oder zusätzliche Definitionen angeregt, um die Anwendbarkeit der Verordnung sicherzustellen. Dieser Anregung ist die RTR-GmbH insbesondere mit den neuen oder adaptierten Definitionen der „Festnetztechnologien“, der „größten Unternehmen“, der „versorgbaren Anschlüsse“ und der „aktiven Breitbandanschlüsse“ nachgekommen. Versorgbare Anschlüsse sind danach solche Standorte, bei denen ein Hausanschluss vorhanden ist oder bei Nachfrage kurzfristig und zum pauschalierten Entgelt, das standardmäßig für eine Herstellung verrechnet wird, hergestellt werden kann. Anschlüsse, für die besondere Aufwandsabgeltungen, zB für (unterputz) in-house Verkabelung oder Grabungsarbeiten, verrechnet werden, sind nicht umfasst. Versorgbare Anschlüsse liegen etwa vor, wenn die Infrastruktur (Kabel oder Leerrohr) bereits in den Haushalt bzw den Unternehmensstandort oder zumindest bis zur Gebäudegrenze oder Grundstücksgrenze reicht und ein Kabelauslass vorhanden ist. Ist eine Liegenschaft mit mehr Kabelenden (Faserenden) versehen, als sich Haushalte und Geschäftsräumlichkeiten auf der Liegenschaft befinden, so ist das Potential an Anbindungen mit der Anzahl der Haushalte und Geschäftsräumlichkeiten limitiert. Mit dieser Abfrage wird das unmittelbar umsetzbare Potential der vorhandenen Infrastruktur erhoben.

Auch die Anregung, die technische Ausgestaltung der Datenerhebung zu definieren, um die Vergleichbarkeit sicherzustellen, wurde mit einer zusätzlichen Regelung (§ 5) aufgegriffen. Die

„Ermittlung der geschätzten maximalen Download-Bandbreite und Upload-Bandbreite der versorgten Fläche im Mobilfunknetz“ nach § 5 stellt dabei nicht auf die angebotenen oder tatsächlich verkauften Dienste ab. Sie beruht vielmehr auf einer technischen Simulation der Auskunftspflichtigen. Um die Vergleichbarkeit der gelieferten Informationen sicherzustellen, wird die RTR-GmbH die von den Auskunftspflichtigen verwendeten genauen Parameter dieser technischen Simulation, wie insbesondere die Bebauungsdichteklassen, die frequenzabhängigen Verlaufsfunktionen und die für die Versorgung noch ausreichende Feldstärke – ausgedrückt als RSRP (Reference Signals Received Power: Mittlere Leistung des Referenzsignals über die Kanalbandbreite) für LTE und 5G bzw. RSSI (Received Signal Strength Indicator) für GSM und UMTS – auf ihrer Homepage zu veröffentlichen. Hat die RTR-GmbH Anhaltspunkte dafür, dass gemeldete Informationen über die geschätzte maximale Download- und Upload-Geschwindigkeit der versorgten Fläche nicht mittels der beschriebenen Methode oder der veröffentlichten Parameter ermittelt wurden, wird sie diese Daten mangels Vergleichbarkeit nicht in Veröffentlichungen einbeziehen. Mit der Ermittlung nach § 5 sind keine Auswirkungen auf bestehende oder künftig abzuschließende Verträge oder AGB verbunden.

Klargestellt wird, dass Daten des RTR-Netztests nicht für die Definition von Erhebungsmerkmalen herangezogen wurden. Diesbezüglich ist zudem darauf hinzuweisen, dass eine in der Konsultation thematisierte Indoor-Versorgung in individuellen Gebäuden/Wohnungen von vielen Faktoren abhängig ist, die nicht einheitlich über die Standorte bzw. die Betreiber abbildbar sind. Insofern erscheint die Darstellung einer Indoor-Versorgung für den Zweck des Breitbandatlas nicht zielführend.

Soweit die Zielsetzung, die der Gesetzgeber mit § 13d TKG 2003 verfolgt, thematisiert wurde, weist die RTR-GmbH darauf hin, dass bislang noch keine validen Daten über die Versorgung mit Breitband in Österreich in der Fläche existieren. Der Zweck der ZIB liegt insbesondere darin, gesicherte Informationen über die unterschiedliche Versorgung mit Breitband zu erheben und diese Informationen über die Breitbandversorgung in Österreich der Öffentlichkeit direkt (Breitbandatlas) oder indirekt (zB dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu Zwecken von Förderentscheidungen) zur Verfügung stellen. Die Installierung eines zentralen Breitbandmonitorings in diesem Sinn ist auch als Maßnahme im Regierungsprogramm 2017-2022 ausdrücklich vorgesehen. Mit der Schaffung eines Breitbandmonitorings bei der RTR-GmbH soll durch die damit ermöglichte Prüfung eine Verbesserung der Datenqualität erreicht werden. Ein Teil der zu übermittelnden Daten wurde von den Betreibern bereits in der Vergangenheit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt. Durch eine Veröffentlichung von Informationen zur Versorgung mit Infrastruktur für breitbandige Datenübertragung und der verschiedenen Qualitätsparameter dazu, wird dem Endkunden eine Vergleichsmöglichkeit an die Hand gegeben. Dies könnte den Wettbewerb zwischen Infrastrukturanbietern stimulieren und damit zu einem weiteren Ausbau der Infrastruktur (einerseits hinsichtlich Fläche, aber auch hinsichtlich Geschwindigkeit) beitragen. Für jene Gebiete, die unversorgt oder schlecht versorgt bleiben, könnte die Vergabe von Fördermitteln für den Ausbau basierend auf den Informationen (noch) treffsicherer erfolgen. Die Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) nach § 13a TKG 2003 liefert keine Informationen über die Breitbandversorgung in der Fläche, könnte aber ggf zur Plausibilisierung der Betreiberangaben zum Breitbandmonitoring herangezogen werden bzw. könnte diese Informationen ergänzen.

Zu Anlage 1

Versorgtes Gebiet / Coverage / Angebotsseite

Das Regierungsprogramm 2017 – 2022 nennt als Zielsetzung eine landesweite Versorgung mit Gigabit-Anschlüssen, zusätzlich zur landesweiten mobilen Versorgung mit 5G bis zum Jahr 2025. Daher soll die angebotsseitige Breitbandversorgung möglichst granular auf Basis der versorgbaren Anschlüsse im 100m Raster (Statistik Austria) erhoben werden. Die Erhebung dient dem Zweck eines umfassenden Breitband-Monitorings, mittels dessen Informationen über Breitbandversorgung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Gleichzeitig können diese veröffentlichten Informationen auch für die Erstellung der Förderkarten im Rahmen der Breitbandförderung, zur Überprüfung und Steuerung von Versorgungsaufgaben aus Mobilfunkkonzessionsbescheiden sowie zur Unterstützung von Regulierungsentscheidungen dienen.

Weiters dienen die Daten als Grundlage für den Breitbandatlas des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie. Auch dieser stellt öffentlich Informationen zur Breitbandversorgung bereit und ist somit ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Informationsgrundlage für Endkunden.

Daher müssen Coverage-Daten sowohl für das Festnetz als auch das Mobilfunknetz auf 100m-Raster-Ebene erhoben werden. Da in einer 100m-Rasterzelle abhängig von der eingesetzten Zugangsrealisierung

(Technik) unterschiedliche Bandbreiten realisiert werden, ist aus statistischen Gründen die Erfassung des Minimums, arithmetischen Mittelwerts und des Maximums der erzielbaren Bandbreite notwendig, wobei im Festnetz hinsichtlich der normalerweise zur Verfügung stehenden sowie maximalen Up- und Download-Bandbreite zu unterscheiden ist. Im Mobilfunknetz wird nur nach der geschätzten maximalen Up- und Download Bandbreite unterschieden.

Da die Daten zur normalerweise zur Verfügung stehenden Up- und Download Bandbreite die bisherige Abfrage im Rahmen der Breitbandförderung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologieersetzen soll, ist es aus Konsistenzgründen notwendig, einerseits das 25% Quantil (dh bei 75% der Anschlüsse liegt die erzielbare Bandbreite über diesem Schwellwert; 25% können diesen Wert nicht erreichen) abzufragen und andererseits Ausbaupläne auf Jahresbasis für wenigstens ein Jahr zu erfassen. Zudem sind die Zugangstechnologien Kabelmodem/Koaxialkabel in die Unterkategorien: a) DOCSIS 1.0 und 2.0, b) DOCSIS 3.0 und c) DOCSIS 3.1 und Fixed Wireless Access in die Unterkategorien: a) WiMAX b) WLAN und c) 4G/5G sowie Glasfaseranschlüsse in a) FTTH über eigene Leitung b) FTTH über Open Access passiv sowie Sonstige aufzuteilen.

Um zusätzliche Informationen über den Grad des Glasfaserausbau zu bekommen, ist es erforderlich, Informationen über die Art der Anbindung zu erheben. Nur so können die Anschlussarten FTTB und FTTC sowie im Mobilfunk Standorte mit fibre-to-the-base-station identifiziert werden. Dies ist eine wichtige zusätzliche Information, die für die Vergabe von Förderungen, die Information der Öffentlichkeit, zur Plausibilisierung der Bandbreiten und für internationale Vergleiche verwendet wird.

Zu Anlage 2

Aktive Anschlüsse nach Bandbreitenkategorien / Nutzung / Nachfrageseite

Zusätzlich zur angebotsseitigen Datenerhebung soll auch eine Erhebung der Nachfrageseite, getrennt nach Privat- und Geschäftskundenprodukten, erfolgen; dies vor dem Hintergrund, dass Studien, die im Rahmen der Breitbandevaluierung bzw. von Betreiberseite erstellt wurden, zeigen, dass die Nachfrage nach hohen Bandbreiten weit hinter dem bereits vorhandenen Angebot nachsteht. Um entsprechende empirische Evidenz zu schaffen ist es notwendig, die nachgefragten Bandbreiten (nach Kategorien) auf Gemeindeebene und getrennt nach den entsprechenden Zugangsrealisierungen zu erheben. Die Unterteilung nach Technologien sowie in Privat- und Geschäftskundenprodukte basiert auf jenen Kategorien, die im Rahmen der Kommunikations-Erhebungs-Verordnung erfasst werden. Im Mobilfunknetz sind nur Produkte mit stationärer Nutzung (WLAN-Modem / Cubes, auf Basis Rechnungsadresse) relevant. Die Erfassung dieser Erhebungsmerkmale sollte kaum zusätzlichen Erhebungsaufwand auf Seiten der Betreiber verursachen, da sie ohnedies bereits auf Kundenadressebene vorliegen müssten.